

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Krummin

Gemäß § 3a KPG hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss der Gemeinde Krummin zum 31. Dezember 2023 in der Zeit von 12.12.2024 bis 24.02.2025 geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis in seinem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Am Peenestrom hat in seiner Sitzung am 03.04.2025 der Gemeindevertretung empfohlen, den Jahresabschluss zum 31.12.2023 zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Krummin hat in ihrer Sitzung am 15.04.2025 folgende Beschlüsse gefasst, die bekannt gegeben werden.

Beschluss-Nr.05-B 2025-027

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Krummin gemäß § 60 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V i. V. m. Abschnitt 7 der GemHVO-Doppik

Beschluss-Nr.05-B 2025-028

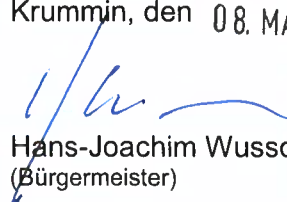
Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 60 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung M-V

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 inklusive Anhang und Anlagen, sowie der abschließende Prüfvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung für 10 Tage zur Einsichtnahme im Rathaus, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast, zu den Servicezeiten aus. Des Weiteren ist dieser auf der Internetseite des Amtes Am Peenestrom unter der Rubrik Bürgerservice - Bekanntmachungen einsehbar.

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Krummin, den 08. MAI 2025


Hans-Joachim Wussow
(Bürgermeister)



Jahresabschluss zum 31.12.2023 der Gemeinde Krummin

AKTIVA			PASSIVA		
		EUR			EUR
1	Anlagevermögen	1.025.815,65	1	Eigenkapital	1.596.006,46
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1	Kapitalrücklage	1.591.655,31
1.1.1	Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	0,00	1.1.1	Allgemeine Kapitalrücklage	1.471.681,15
1.1.2	Geleistete Zuwendungen	0,00	1.1.2	Zweckgebundene Kapitalrücklagen	119.974,16
1.1.3	Gezahlte Investitionszuschüsse	0,00	1.2	Ergebnisrücklage für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0,00
1.1.4	Geschäfts- oder Firmenwert	0,00	1.3	Ergebnisvortrag	4.351,15
1.1.5	Geleistete Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.4	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00
			1.5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00
1.2	Sachanlagen	961.684,99	2	Sonderposten	85.243,21
1.2.1	Wald, Forsten	0,00	2.1	Sonderposten zum Anlagevermögen	85.243,21
1.2.2	Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	39.039,73	2.1.1	Sonderposten aus Zuwendungen	55.341,38
1.2.3	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	137.115,15	2.1.2	Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	0,00
1.2.4	Infrastrukturvermögen	769.243,82	2.1.3	Sonderposten aus Anzahlungen	29.901,83
1.2.5	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	2.2	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0,00
1.2.6	Kunstgegenstände, Denkmäler	0,00	2.3	Sonderposten mit Rücklageanteil	0,00
1.2.7	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	16.286,29	2.4	Sonstige Sonderposten	0,00
1.2.8	Betriebs- und Geschäftsausstattung	0,00			
1.2.9	Pflanzen und Tiere	0,00	3	Rückstellungen	0,00
1.2.10	Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen, Anlagen im Bau	0,00	3.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	0,00
1.3	Finanzanlagen	64.130,66	3.2	Steuerrückstellungen	0,00
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	3.3	Sonstige Rückstellungen	0,00
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00			
1.3.3	Beteiligungen	0,00	4	Verbindlichkeiten	1.653,34
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	4.1	Anleihen	0,00
1.3.5	Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	64.130,66	4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	0,00
1.3.6	Ausleihungen an Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	4.2.1	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
1.3.7	Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	4.2.2	Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00
1.3.8	Anteilige Rücklagen des kommunalen Versorgungsverbandes zur Abdeckung von Pensionsverpflichtungen	0,00	4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
1.3.9	Sonstige Ausleihungen	0,00	4.4	Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	0,00
			4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.386,82
2	Umlaufvermögen	675.780,63	4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	100,00
2.1	Vorräte	0,00	4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	4.8	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00
2.1.2	Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	0,00	4.9	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbänden, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähiger kommunaler Stiftungen	93,53
2.1.3	Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	0,00	4.10	Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich:	72,96
2.1.4	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.10.1	Verbindlichkeiten aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	0,00
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	675.780,63	4.10.2	Sonstige Verbindlichkeiten gegenüber dem sonstigen öffentlichen Bereich	72,96
2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2.815,94	4.11	Sonstige Verbindlichkeiten	0,03
2.2.2	Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	12.004,60			
2.2.3	Forderungen gegen verbundene Unternehmen	0,00	5	Rechnungsabgrenzungsposten	18.693,27
2.2.4	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	5.1	Grabnutzungsentgelte	17.495,75
2.2.5	Forderungen gegen Sondervermögen mit Sonderrechnung, Zweckverbände, Anstalten des öffentlichen Rechts, rechtsfähige kommunale Stiftungen	0,00	5.2	Anzahlungen auf Grabnutzungsentgelte	0,00
2.2.6	Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich:	660.960,09	5.3	Sonstige	1.197,52
2.2.6.1	Forderungen aus dem gemeinsamen Zahlungsmittelbestand	645.534,45			
2.2.6.2	Sonstige Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	15.425,64	6	Passive latente Steuern	0,00
2.2.7	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00			
2.3.2	Anteil an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			
2.3.3	Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00			
2.4	Liquide Mittel	0,00			
3	Rechnungsabgrenzungsposten	0,00			
4	Aktive latente Steuern	0,00			
5	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00			
Bilanzsumme		1.701.596,28	Bilanzsumme		1.701.596,28

Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom

Abschließender Prüfungsvermerk zur Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 der Gemeinde Krummin durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom

Auftrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Krummin bedient sich die Gemeinde des Rechnungsprüfungsausschusses des Amtes Am Peenestrom. Dieser bedient sich wiederum des gemeinsamen Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Wolgast.

Dieser Bericht dient der Berichterstattung an die Gemeindevertretung der

Gemeinde Krummin.

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 des KPG obliegt die örtliche Prüfung dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes am Peenestrom. Hierzu hat dieser sich des Rechnungsprüfungsamtes Wolgast bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG).

In seiner Sitzung vom 03.04.2025 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Jahresabschlussprüfung.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses genügt.

Er hat sich den vom Rechnungsprüfungsamt getroffenen Feststellungen angeschlossen.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Krummin vermitteln.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Er vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde Krummin.

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen **eingeschränkten Bestätigungsvermerk** erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Im Ergebnis seiner Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt zu den wirtschaftlichen Verhältnissen und der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung der Gemeinde Krummin ergänzend festgestellt:

„Die Prüfung hat in 2023 zu folgender/n Feststellung/en geführt:

- Das Produkt 62600 Beteiligungen ist grundsätzlich nicht mehr zu bebuchen. Der Ertrag ist direkt zu zuordnen (53100). (B)

Aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 besteht folgende Feststellung weiter fort:

- Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind laut des Rundschreibens des Innenministerium M-V vom 19.01.2007 zur Kassenführung der Ämter, amtsangehörigen Gemeinden und Einrichtungen, wie Verwaltungsgebühren, beim Amt zu verbuchen.

Erträge aus Stundungszinsen u. ä. verbleiben weiterhin bei der Gemeinde. (F)

- Die Feststellung ist weiterhin zutreffend. Aus Sicht der Verwaltung gehören die Haupt- und Nebenforderungen zusammen in die jeweiligen Mandanten. Eine Verteilung über die Amtsumlage wäre zu ungenau.

Anmerkung des RPA: Bei Mahngebühren handelt es sich um den Aufwand für die Vollstreckung der Hauptforderungen. Dieser wird durch die Mitarbeiter des Amtes/ der Stadt wahrgenommen. Mahngebühren für öffentlich-rechtliche Forderungen sind daher ähnlich wie Verwaltungsgebühren beim Amt zu verbuchen.

Mit diesen **Einschränkungen** und **Hinweisen** entspricht der Jahresabschluss und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den Vorschriften des § 60 KV M-V und der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der GemHVO-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Krummin.

Der Rechenschaftsbericht des Bürgermeisters steht nach den im Rahmen unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und getroffenen Prüfungsfeststellungen im Einklang mit den tatsächlichen Verhältnissen.

Im Ergebnis unserer Prüfung stellen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde entsprechend der vorgelegten Unterlagen ergänzend fest:

Das Vermögen (ohne RAP) beträgt zum 31. Dezember 2023 1.701.596,28 €.

Die Eigenkapitalquote beträgt zum 31. Dezember 2023 93,79 %.

Die Verbindlichkeitsquote (netto) beträgt zum 31. Dezember 2023 0,10 %.

Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag bilanziell **nicht überschuldet**.

Der veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung 2023 wurde im Haushaltsjahr **beachtet**.

Das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen 2023 beträgt -574,09 €.

Die Veränderung des Jahresergebnisses durch Rücklagenentnahme/
-zuführung beträgt in 2023 574,09 €.

Das Jahresergebnis 2023 beträgt nach Veränderung der Rücklagen 0,00 €.

Der Ergebnisvortrag aus Haushaltsvorjahren beträgt 4.351,15 €.

Insgesamt ergibt sich hieraus ein Gesamtüberschuss/ -fehlbetrag von +4.351,15 €.

Der Haushaltsausgleich ist damit in der Ergebnisrechnung gegeben.

Die Finanzrechnung weist für 2023 einen Saldo der laufenden

Ein- und Auszahlungen aus in Höhe von -237.574,00 €.

Nach Verrechnung der planmäßigen Tilgung für Investitionskredite
verbleibt ein negativer Saldo in Höhe von -240.582,57 €.

Der Vortrag der laufenden Rechnung aus Vorjahren beträgt 520.359,95 €.

Unter Berücksichtigung des Vortrags aus Haushaltsvorjahren ist im Haushaltsjahr ein
Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung gegeben.

Die Investitionsauszahlungen betragen in 2023 0,00 €.

Sie sind durch Investitionseinzahlungen finanziert in Höhe von 286.286,05 €.

Die Investitionskredite haben unter Berücksichtigung der
Planmäßigen Tilgungen abgenommen um 3.008,57 €

Sowie durch Sondertilgung um 34.072,67 €.

Die Forderungen gegenüber der Einheitskasse haben insgesamt

zugenommen um

11.626,93 €.

Der Haushaltsausgleich ist damit in der Finanzrechnung gegeben.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung hat in 2023 zu folgender Feststellung geführt:

- Ein Dokumentenmanagementsystem wurde bislang nicht vollständig eingerichtet. (F)
- Mit der Haushaltsrechtsänderung vom Juli 2019 ist spätestens mit dem Jahresabschluss 2021 kein separater Rechenschaftsbericht mehr vorgesehen. Die dort aufgeführten Angaben sind nunmehr in den Anhang zu integrieren. (F)
- Der Jahresabschluss 2022 wurde am 05.09.2024 veröffentlicht. Gemäß Mitteilung des Innenministeriums M-V vom 25.01.2024 besteht in diesem Zusammenhang die Pflicht zur Veröffentlichung des Bestätigungsvermerkes. (F)

Folgende Feststellung aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2021 ist weiter zu beachten:

- Die Zertifizierung des Programms war zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Jahresabschlusses ausgelaufen. Damit ist auch die Freigabeerklärung der Verwaltungsleitung auf Grundlage der Zertifikate nicht mehr gültig.
Bis zu einer erneuten Zertifizierung und Freigabe sind lt. rechtsaufsichtlicher Anordnung der oberen Kommunalaufsicht durch die Prüforgane keine uneingeschränkten Bestätigungsvermerke mehr zu erteilen. (B)
- *Die Feststellung ist weiterhin zutreffend.*

Folgende Feststellung aus der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung des Jahres 2012 ist weiter zu beachten:

- Die Stundungssatzung der Gemeinde Krummin stammt aus dem Jahr 2007. Angesichts des seit 2012 geltenden neuen Haushaltsrechts sollte hier ebenfalls eine Überprüfung auf Aktualität und ggf. eine Überarbeitung vorgenommen werden. (F)
- *Eine Überarbeitung der Satzung erfolgt bisher nicht.*

Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung von Bedeutung sind.

Das Rechnungsprüfungsamt Wolgast empfiehlt die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 und die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023.“

Auf der Grundlage des Berichts zur Jahresabschlussprüfung und der ergänzenden Prüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss daher der Gemeindevertretung den geprüften Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 i. d. F. vom 03.04.2025 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeindevertretung, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2023 zu entlasten.

Wolgast, 03.04.2025

Ort / Datum

Unterschrift

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses